

Antwort des Staatsrats

Seit einiger Zeit lässt sich in diesem Kanton tatsächlich eine Zunahme an Missständen innerhalb von Gemeindeexekutiven beobachten. Die Gründe dafür sind zahlreich und unterscheiden sich oft von einer Gemeinde zur andern. Sie sind zunächst vor allem menschlicher Natur und beruhen auf der Unfähigkeit, zuzuhören, die Meinung des andern zu respektieren und Projekte innerhalb eines Kollegialsystems durchzuführen. So tun sich zwischen den Mitgliedern einer Exekutive oft Gräben auf aufgrund von Äusserungen gegenüber diesem oder jenem Gemeinderat, zu seiner Amtsführung, seinen Ansichten, seinem Verhalten gegenüber den Amtskollegen oder aus anderen Gründen, die mit der Zeit zu einer Verschlechterung des Arbeitsklimas oder schlimmen Missständen führen können.

Unter diesen Umständen führt ein Schlichtungsverfahren eines aussenstehenden Vermittlers, sei dies der Oberamtmann oder eine andere Person, selten zum erhofften Ergebnis. Damit die Probleme gelöst werden können, muss in der Exekutive der allgemeine Wille dazu vorhanden sein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Schlichtungsverfahren dann die grössten Erfolgchancen hat, wenn alle Parteien in gleichem Masse gewillt sind, sich daran zu beteiligen, und dass, wenn dies nicht der Fall ist, auf andere, zwingendere Massnahmen zurückgegriffen werden muss.

In diesem Zusammenhang haben die Grossräte Jacques Crausaz und Christian Ducotterd ihre Motion eingereicht. Sie gehen davon aus, dass Schlichtungsverfahren scheitern, und schlagen vor, genaue Bedingungen festzusetzen, unter denen ein Gemeinderat seines Amtes enthoben werden kann. Sie sind der Ansicht, und es hat sich in der Realität oft bestätigt, dass sich die Personen, die als die Urheber der Missstände erkannt worden waren, auf ihre Legitimation durch die Wahl berufen, um ihr Amt nicht niederlegen zu müssen. Der Begriff des « schwerwiegenden Grundes », auf dem gegenwärtig die Möglichkeit beruht, einen Gemeinderat seines Amtes zu entheben, bedarf einer Interpretation, bevor er angewendet werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 152 GG folgendermassen lautet:

Art. 152 e) Amtsenthebung

1 Der Staatsrat kann ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes entheben, wenn aus einem schwerwiegenden Grunde sein Verbleiben im Amt für die Interessen der Gemeinde schädlich wäre.

Eine genauere Definition hätte sicherlich zur Folge, dass bei der Anwendung einer solchen Zwangsmassnahme die Rechtssicherheit verbessert würde. Dies würde das Verfahren offensichtlich beschleunigen. Die von den Verfassern der Motion vorgeschlagenen Voraussetzungen, also dass das Handeln des betreffenden Gemeinderatsmitglieds mit der Ausübung der Kollegialgewalt und der sorgfältigen und speditiven Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht vereinbar ist, stellt in diesem Sinne eine Verbesserung dar. Sie enthält jedoch einen bedeutenden Ermessensspielraum, sei dies auch nur, wenn es um

die Frage geht, unter welchen Bedingungen das Handeln eines Gemeindrats eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt oder mit der Ausübung der Kollegialgewalt nicht vereinbar ist.

Der Staatsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass es nötig ist, das Verfahren der Administrativ-untersuchung zu beschleunigen. Diese Untersuchungen laufen nach einem komplexen Verfahren ab, das langwierig und schwerfällig ist und der Anforderung, den Normalzustand so schnell wie möglich wiederherzustellen, nicht entspricht. Um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, erachtet er es als angebracht, sich einen Gesamtüberblick über die Aufsicht über die Gemeinden zu verschaffen. Da diese Aufsicht unter die Zuständigkeit mehrerer Behörden fällt, ist es unerlässlich, die Gesamtheit der Problematik zu betrachten. Diese Fragen werden jedoch bereits von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft geprüft, und ein Gesetzesentwurf wird dem Grossen Rat wenn möglich im Laufe des nächsten Jahres unterbreitet. Die Gemeinden werden diesbezüglich konsultiert werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion anzunehmen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion haben am gleichen Tag stattgefunden.

Freiburg, den 1. Dezember 2003